

WTS Klient Newsflash

People you can rely on.

Steuerpaket vom Herbst 2024 in Ungarn

Steigende Familienvergünstigung, veränderte Schwellenwerte bei der Wirtschaftsprüfung und vieles andere

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu



Mitte Oktober erschien der Entwurf für das ungarische Steuerpaket vom Herbst 2024. Aufgrund des Normtextes verfolgt der Gesetzgeber mit der Änderung der Steuergesetze **unter anderem das Ziel, die Lage von Familien mit Kindern zu verbessern, die Schattenwirtschaft weiter zurückzudrängen und Bürokratie abzubauen**. Außerdem möchte er auch Pflichten bei der EU-Rechtsharmonisierung nachkommen. Das Steuerpaket vom Herbst 2024 würde die ungarischen Gesetze über die wichtigsten Steuerarten in mehr oder weniger großem Maße ändern, doch berühren die Änderungen unter anderem auch die Funktion der Steuerbehörde, die Vorschriften zur Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung wie auch die Produkte, die im persönlichen Gepäck importiert werden können. In unserem Artikel fassen wir die wichtigsten Pläne zu den steuerrechtlichen Regeln zusammen.

Einkommensteuer

Das Steuerpaket vom Herbst 2024 präzisiert den Ort des Einkommenserwerbs bei Zinsen sowie den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte bei bezogenen Leistungen. Die wichtigste Änderung bei der Einkommensteuer ist jedoch die Erhöhung der Familienvergünstigung. Diese Erhöhung möchte die ungarische Regierung **in zwei Schritten**, ab 1. Juli 2025 bzw. 1. Januar 2026 vornehmen:

- › bei einem **Unterhaltsberechtigten** könnten ab Juli 2025 100.000 HUF bzw. **ab 2026 133.340 HUF**,
- › bei **zwei Unterhaltsberechtigten** könnten ab Juli 2025 200.000 HUF bzw. **ab 2026 266.660 HUF**,
- › bei **drei und jedem weiteren Unterhaltsberechtigten** könnten ab Juli 2025 330.000 HUF bzw. **ab 2026 440.000 HUF**

monatlich pro begünstigtem Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

Privatpersonen, die eine Tätigkeit im privaten Gastgewerbe betreiben, können für höchstens drei Immobilien eine postenweise Pauschalbesteuerung wählen, wenn diese laut Gesetz über den Handel als Privatunterkunft (gegenwärtig ohne Bestimmung als Unterkunftsdienstleistung) angesehen werden.

Der Entwurf sieht den Teil der in einem Erholungsheim der Gewerkschaft gewährten Erholungsdienstleistung über dem Mindestlohn als einzelne bestimmte Zuwendung an.

Körperschaftsteuer

Das Steuerpaket vom Herbst 2024 ergänzt den Absatz des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes mit den Sonderbestimmungen zur Steuervermeidung. Wenn laut Entwurf der Steuerzahler über eine Beteiligung an einer ausländischen juristischen Person verfügt, darf er auf die Auszahlung die Bestimmungen laut Körperschaftsteuergesetz zur Berücksichtigung der Kosten und Aufwendungen bzw. zur Senkung des Ergebnisses vor Steuern im Grunde nicht anwenden. Erfolgt aber die **Abrechnung der Kosten und Aufwendungen** aufgrund der auf die Körperschaftsteuer bezogenen Steuerrechtsnormen von Staaten, die für denselben Sachverhalt unterschiedliche Rechtsnormen anwenden, so werden sie abrechenbar.

Globale Mindeststeuer

Das Steuerpaket vom Herbst 2024 würde das ungarische Gesetz über die globale Mindeststeuer um **Formeln** zur Berechnung der im gegebenen Staat zu zahlenden Top-Up Tax sowie des UTPR-Prozentsatzes ergänzen.

Sowohl bei der Bestimmung des vereinfachten Steuersatzes als auch der Steuerfreiheit ist anstelle des bisherigen Ertragssteuerinformationsberichts der landesspezifische Bericht zugrunde zu legen.

Sozialbeitragsteuer

Bei der Steuervergünstigung, die für die auf den ungarischen Arbeitsmarkt tretenden Personen in Anspruch genommen werden kann, werden nach der ursprünglichen Regelung in den 275 Tagen vor dem Monat des Beginns der **vergünstigten Beschäftigung** höchstens 92 Tage Arbeitsverhältnis angerechnet.

Wenn das Steuerpaket vom Herbst 2024 angenommen wird, wächst dieser Zeitrahmen auf 365 Tage an. Die Vergünstigung kann gegenwärtig in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung und später im dritten Jahr in geringerem Maße geltend gemacht werden; nach der Gesetzesänderung darf sie dann nur im ersten Jahr in voller Höhe geltend gemacht werden, danach für weitere sechs Monate in verringerter Höhe (50 %).

Gesetz über die Steuerverfahrensordnung

Im Sinne der Gesetzesänderung wird die ungarische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens zur Eröffnung eines ungarischen Bankkontos verpflichtet sein.

In den Gesetzentwurf wurde das von der ungarischen Steuerbehörde angeregte **Verfahren zur Datenabstimmung** als mögliche Option zur Beseitigung der bei den Maßnahmen nach dem Verfahren zur Risikoanalyse aufgedeckten Risiken aufgenommen. Wenn sie bei den Datenübermittlungen des Steuerzahlers Mängel oder Abweichungen wahrnimmt, fordert die Finanzbehörde den Steuerzahler im Rahmen eines Verfahrens zur Datenabstimmung zur Klärung der Mängel auf. Der Steuerzahler muss innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung der Aufforderung auf einer IT-Plattform die Datenabstimmung vornehmen. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde stellt dem Steuerzahler die zur Datenabstimmung erforderlichen Daten bereit, einschließlich der von anderen Steuerzahlern übermittelten Daten. Die Finanzbehörde unterrichtet den Steuerzahler innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Frist vom Ergebnis der Datenabstimmung.

Gesetz über die Steuerverwaltungsordnung

Laut Steuerpaket vom Herbst 2024 wird die Finanzbehörde im Rahmen einer **Rechtsbefolgungsprüfung** kontrollieren können, ob der Steuerzahler seinen Dokumentations- und Datenübermittlungspflichten in Verbindung mit der Bestimmung des üblichen Marktpreises nachgekommen ist. Darüber hinaus darf sie auch die Pflicht zur Dokumentenverwahrung bezüglich der Verrechnungspreisdokumentation kontrollieren. Im Rahmen der Kontrolle ist es die Aufgabe der Behörde, den Wahrheitsgehalt der Daten, Fakten und Umstände in der Dokumentation des Steuerzahlers sowie deren Authentizität festzustellen. Die Frist der Rechtsbefolgungsprüfung verlängert sich auf 60 Tage, wenn die Steuerbehörde die Kontrolle unter Berufung auf die obige Ergänzung vornimmt.

Verordnung über Extraprofitsteuern

Aufgrund der Gesetzesänderung wird der Absatz der Verordnung über die Extraprofitsteuern aufgehoben, der die Regeln der Abweichung vom Gesetz über die **Finanztransaktionsabgabe** enthält. Nach der Änderung ist die Finanztransaktionsabgabe bei einer über das Institut zur Betreibung der Verrechnungszentrale der Post abgewickelten Bareinzahlung – anstelle der bisherigen Summe über 50.000 HUF – für eine Summe über 20.000 HUF zu zahlen.

Änderung des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes

Das Steuerpaket vom Herbst 2024 würde die **Schwellenwerte des vereinfachten Jahresabschlusses** erhöhen, und so kann von dieser Möglichkeit wahrscheinlich in einem breiteren Kreis von Unternehmen Gebrauch gemacht werden. Den Konzernabschluss knüpft der Entwurf an höhere Schwellenwerte. Der Kreis der zur Wirtschaftsprüfung verpflichteten Unternehmen wird kleiner, anstelle der früheren Schwellenwerte von 300 Millionen HUF und 50 Personen knüpfen die Änderungen die **Pflicht zur**

Wirtschaftsprüfung an einen Schwellenwert von 600 Millionen HUF.

Auch die Detailregeln des Nachhaltigkeitsberichts wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen.



Steuerberatung

Wir haben in unserem Artikel versucht, den Entwurf des Steuerpakets vom Herbst 2024 mit seinen wichtigsten Elementen ausführlich zusammenzufassen. Wenn Sie in Verbindung mit den hier detailliert aufgeführten Regeländerungen Fragen haben sollten, steht Ihnen das Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn immer gern zur Verfügung!

András Szadai
Partner
Mobil: +36 20 596 0017
andras.szadai@wtsklient.hu

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

Angebot mit einem Klick:

Anmelden für unseren Newsletter:

- > Steuerberatung
- > Buchhaltung
- > Lohnverrechnung
- > Financial Management Services
- > IT / Business Automation
- > HR Dienstleistungen

Angebotsanfrage >

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu